
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 14. März 2017

Seite 185

Nr. 32

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Politikwissenschaft

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 08. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 27.09.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 789 / Nr. 109), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 28.07.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 1037 / Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter § 13 das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „j) Lehrforschungsprojekt“ eine neue Zeile mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „k) Problemorientiertes Lernen“.
 - b) In Abs. 2 wird die Buchstabenfolge „b, c, d, f und j“ gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Paragraphen wird ersetzt durch den folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.
- (4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der

Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
 - (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Wortlaut gestrichen: „und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt“.
 5. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „und chronisch kranker“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wortlaut „ständiger Behinderung“ der Wortlaut „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 6. § 21 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.
 7. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch den Wortlaut „eine ärztliche Bescheinigung“.
 8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „und chronisch kranker“ eingefügt.
 9. § 35 Abs. 3 wird gestrichen.
 10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul Methodenmodul 2, Zeile Nr. 1, Feld Typ wird die Buchstabenfolge „PS“ ersetzt durch die Buchstabenfolge „LFP“.
 - b) Im Modul Ergänzungsbereich 2, Zeile Nr. 1, Feld Typ wird der Buchstabe „Ü“ ersetzt durch die Buchstabenfolge „POL“.

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter 1. Semester, E-Modul 2 wird die Abkürzung „(Ü)“ ersetzt durch die Abkürzung „(POL)“.
- b) Unter 3. Semester, Methodenmodul 2 wird die Abkürzung „(PS)“ ersetzt durch die Abkürzung „(LFP)“.
- c) Unter 4. Semester, Methodenmodul 2 wird die Abkürzung „(PS)“ ersetzt durch die Abkürzung „(LFP)“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 06.07.2016 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 21.02.2017.

Duisburg und Essen, den 08. März 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy